

## Staatsvertrag

zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt wegen anderweitiger Regelung der Übertragung von Auseinandersetzungsgeheimnissen auf die königlich Preussischen Auseinandersetzungsbehörden.

Nachdem für wünschenswert erachtet worden ist, diejenigen Aufgaben, welche durch den zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeheimnissen im Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt am 10. Dezember 1855 unterzeichneten Vertrag den preussischen Behörden übertragen worden sind, zu erweitern und hinsichtlich des Kostenweises einige Änderungen vorzunehmen, haben die zur Vereinbarung der diesbezüglich erforderlichen Bestimmungen bestellten Kommissare, nämlich

für das Königreich Preußen

der Geheime Oberregierungsrat Julius Peyer,  
der Geheime Legationsrat Dr. Paul Eckardt und  
der Regierungsrat Dr. Hans Meydenbauer,

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt

der Regierungsrat Albert Hof

folgenden Vertrag abgeschlossen:

## Artikel I.

## 1. Die Leitung:

- a) der Grundstückszusammenlegungen, der Gemeinheitsteilungen und der Aufhebung von Dienstbarkeiten,
- b) der Ablösung von Reallasten;

## 2. die Bildung und Einrichtung von Waldgenossenschaften:

- a) aus den zu einer Zusammenlegung herangezogenen Grundstücken während der Dauer eines Zusammenlegungsverfahrens,
  - b) außerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens, sofern dies in einzelnen Fällen nicht durch inländische Behörden geschehen kann,
- sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten soll in dem Fürsten-